

99110072001000

Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/services/99110072001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110072001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis beantragen zum Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tierversuche, Erlaubnis Tierbörse, Tierversuche für

Modul	Sachverhalt
	wissenschaftliche Zwecke, Erlaubnis Tierhaltung, Erlaubnis für Tierversuche, Erlaubnis Tierzucht, Tierhaltung, Tierzucht, Versuchstiere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html
Teaser	Wenn Sie Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen möchten, benötigen Sie vor Versuchsbeginn eine Genehmigung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder halten, jeweils auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte verwenden will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>Tierversuche sind Eingriffe oder Behandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können • zu Versuchszwecken an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen,

Modul	Sachverhalt
	<p>die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können • die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden • durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken oder die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden
Erforderliche Unterlagen	<p>Ausweisdokument</p> <p>Führungszeugnis</p> <p>Sachkundenachweise, Zeugnisse</p> <p>Skizze oder Bauzeichnungen, Planunterlagen der Räumlichkeiten oder Anlagen</p>
Voraussetzungen	<p>Um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie in der Regel Nachweise für Ihre Sachkunde im Umgang mit den jeweiligen Tieren und Ihre Zuverlässigkeit nachweisen. Daneben werden die Erlaubnis und die Auflagen auf den Einzelfall zugeschnitten.</p>
Kosten	<p>Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, wird die zuständige Stelle hierüber zeitnah entscheiden.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird die zuständige Behörde den Antrag zeitnah bearbeiten.</p>
Frist	
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	<p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die Genehmigung muss vor Versuchsbeginn vorliegen.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung • Die Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder wissenschaftliche Zwecke ist erlaubnispflichtig • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	